

Finanzamt
Steuernummer
Steuerpflichtiger

- Anlage zur Feststellungserklärung KSt 1 F
 Anlage zum Feststellungsbescheid

Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens (§ 37 Abs. 2 Satz 3 KStG)

zum 2002

Zeile		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR
	I. Wenn das vorangegangene Wirtschaftsjahr ¹⁾ das letzte Wirtschaftsjahr unter Geltung des KStG 1999 ²⁾ war: Ggf. KSt-Guthaben i. S. des § 37 KStG einer übertragenden Körperschaft, wenn der Übertragungstichtag im vorangegangenen Wirtschaftsjahr lag		
1			
2	Ermittlung des KSt-Guthabens: positiver Betrag des EK 40 gem. § 36 Abs. 7 KStG (zu übernehmen aus Zeile 20 Spalte 4 des Vordrucks KSt 1 F - 36)		
3	KSt-Guthaben; 1/6 des Betrags aus Zeile 2		+
4	Zwischensumme		
5	oder II. zum Schluss des vorangegangenen Wj. ermitteltes KSt-Guthaben (§ 37 Abs. 1 KStG)		48.40
6	Summe der im Wj. erfolgten Gewinnausschüttungen, die auf den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlüssen beruhen – Betrag aus Zeile 14 der Anlage WA (hier sind nicht diejenigen Leistungen einzutragen, die noch unter das Anrechnungsverfahren fallen, § 34 Abs. 12 KStG)		
7	Abschlagzahlungen während des Liquidationszeitraums (ggf. einschl. der hierin enthaltenen Nennkapital-Rückzahlung – Summe der Beträge aus Zeilen 17 und 17 a der Anlage WA)	+	
8	Summe		
9	1/6 des Betrags aus Zeile 8, höchstens der Betrag aus Zeile 1 oder 5 (mit zu erfassen in Zeile 76 des Vordrucks KSt 1 A)		-
10	Zwischensumme		
11	Nicht bei Organgesellschaften: Zugang gem. § 37 Abs. 3 Satz 1 KStG (lt. Steuerbescheinigung bzw. Feststellungsbescheid) – beim Organträger: einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften –		+
12	Zugang bei einem Übernahmegewinn gem. § 37 Abs. 3 Satz 3 KStG – beim Organträger: einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften –		+
13	Zugang durch Verschmelzung (§ 40 Abs. 1 KStG)		48.41
14	Zugang durch Auf- oder Abspaltung (§ 40 Abs. 2 KStG)		48.42
15	Zwischensumme		
16	Abgang durch Abspaltung (§ 40 Abs. 2 KStG)		-
17	verbleibendes KSt-Guthaben gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 KStG (zu übertragen nach Zeile 7 des Vordrucks KSt 1 F)		
18	Nachrichtlich: Schlussverteilung des Vermögens bei Liquidation (einschließlich Nennkapital-Rückzahlung; Summe der Beträge aus Zeilen 18 und 19 der Anlage WA)		
19	KSt-Minderung: 1/6 des Betrags lt. Zeile 18, höchstens Betrag lt. Zeile 17 – mit zu erfassen in Zeile 76 des Vordrucks KSt 1 A		

1) Bei Liquidation tritt an die Stelle des Wirtschaftsjahres jeweils der Besteuerungszeitraum und an die Stelle des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ggf. der vorangegangene Besteuerungszeitraum.

2) KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. 7. 2000 (BGBl. I S. 1034).

**Ermittlung der KSt-Minderung bei Verschmelzung, Auf- oder
Abspaltung auf eine oder Formwechsel in eine Personengesellschaft
(§§ 10, 14 und 16 UmwStG)**

und / oder

**bei Vermögensübergang auf eine unbeschränkt steuerpflichtige,
von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder
Vermögensmasse oder auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts
(§ 40 Abs. 3 KStG)**

Zeile		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen
		EUR	EUR
20	Eigenkapital lt. Steuerbilanz zum Übertragungstichtag (Nach Berücksichtigung der eintretenden KSt-Minderung oder -Erhöhung)	48.20	
21	Abzüglich Zugang zum steuerlichen Einlagekonto nach fiktiver Nennkapital- herabsetzung i. S. des § 29 Abs. 1 KStG (Betrag lt. Zeile 45 des Vordrucks KSt 1 F - 27/28)	-	
22	Als für eine Ausschüttung verwendet geltender Betrag i. S. des § 10 UmwStG oder des § 40 Abs. 3 KStG		
23	1/6 des positiven Betrags aus Zeile 22, höchstens jedoch Betrag lt. Zeile 15		
24	Anteil des Betrags aus Zeile 23, der auf eine Auf- oder Abspaltung auf eine Personengesellschaft und / oder auf einen Vermögensübergang i. S. des § 40 Abs. 3 KStG entfällt = KSt-Minderung – mit zu erfassen in Zeile 76 des Vordrucks KSt 1 A		Vomhundertsatz 48.33